

# Eisenbahnen und Telegraphen.

## a. Hannoversche Staatsbahn.

### Tarif

#### des Personen-Fahrgeldes und der Gepäck-Überfracht.

NB. Die hierunter aufgeführten Orte sind Stationen, nach welchen von Lüneburg ab directe Billets ausgegeben werden.

Von Lüneburg nach	Kilometer.	Courier- und Schnellzug.			Gewöhnlicher Personenzug.				Retourbillets.			Militair in III. Classe.	Gepäckfracht für 10 Kilo Uebergewicht.												
		Wagenclasse			Wagenclasse				Wagenclasse																
		I.	II.	III.	I.	II.	III.	IV.	I.	II.	III.														
		M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔										
Adendorf . . .	5	—	—	—	—	40	—	30	—	20	—	10	—	60	—	50	—	30	—	10	—	8			
Alfeld . . .	182	15	90	11	80	8	30	14	10	10	60	7	10	3	60	21	20	15	90	10	60	2	30	88	
Altona . . .	58	6	30	4	80	3	30	5	70	4	30	2	90	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	55	
Bardowick . . .	6	—	60	—	40	—	30	—	50	—	40	—	30	—	20	—	70	—	60	—	40	—	10	8	
Bergedorf . . .	70	—	—	—	—	5	80	4	40	3	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	36	
Bergen . . .	74	6	70	5	—	3	60	5	90	4	50	3	—	1	70	9	40	7	30	4	70	1	—	36	
Berlin, Stadt- bahnstation	238	22	40	16	60	11	80	—	—	—	—	—	—	—	28	90	21	90	15	40	—	—	—	121	
Berlin, via Lehrter Bahn- hof . . .	229	19	—	14	40	10	—	18	40	13	90	9	70	4	90	—	—	—	—	—	—	—	3	30	115
Berlin, Char- lottenburg	226	21	20	15	80	11	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Bevensen . . .	23	2	10	1	50	1	10	1	80	1	40	—	90	—	50	2	70	2	10	1	40	—	30	12	
Bienenbüttel . . .	13	1	20	—	90	—	70	1	10	—	80	—	60	—	30	1	60	1	20	—	80	—	20	8	
Billerbeck . . .	68	6	20	4	70	3	20	5	50	4	10	2	80	1	60	8	60	6	70	4	30	—	—	34	
Boitzenburg . . .	53	—	—	—	—	—	—	4	40	3	40	2	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28
Brahlstorf . . .	66	—	—	—	—	5	40	4	10	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	34
Braunschweig	160	12	30	9	10	6	50	10	80	8	10	5	40	2	70	16	20	12	20	8	10	—	—	—	78
Bremen . . .	254	14	80	11	—	8	—	13	10	9	90	6	60	3	40	—	—	—	—	—	—	—	2	20	82
Brockhöfe . . .	163	59	5	10	3	90	2	60	4	70	3	60	2	40	1	30	7	40	5	70	3	70	—	80	30
Büchen . . .	39	—	—	—	—	—	—	3	30	2	50	1	80	—	—	4	90	3	70	2	70	—	60	—	21
Büsburg . . .	187	16	90	12	50	8	80	15	—	11	30	7	50	3	80	22	50	16	90	11	30	—	—	—	104
Burgdorf . . .	107	9	70	7	20	5	—	8	60	6	50	4	30	2	20	12	90	9	70	6	50	1	40	—	60
Burghude . . .	63	5	50	4	10	2	90	5	10	3	0	2	60	1	30	7	60	5	80	3	90	—	—	—	32
Codenberge . . .	119	10	—	7	50	5	10	9	60	7	20	4	80	2	40	14	30	10	80	7	20	—	—	—	60
Celle . . .	88	8	—	5	90	4	20	7	10	5	30	3	60	1	80	10	60	8	—	5	30	1	20	—	50
Embsay . . .	145	12	10	9	10	6	20	11	70	8	80	5	90	3	—	17	50	13	20	8	80	—	—	—	73
Cassel . . .	292	26	30	19	50	13	70	23	40	17	60	11	70	5	90	35	10	26	30	17	60	—	—	—	164
Cattlenburg . . .	223	20	—	14	90	10	40	17	90	13	40	9	—	4	50	26	80	20	10	13	40	—	—	—	126
Detmold . . .	255	22	70	16	90	11	80	20	40	15	30	10	20	5	10	31	30	23	50	15	70	—	—	—	128
Deutschevern . . .	5,6	—	—	—	—	—	—	—	50	—	40	—	30	—	20	—	70	—	60	—	40	—	—	—	7
Dresden . . .	488	40	80	30	40	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	223
Ebstorf . . .	48	4	40	3	30	2	30	3	90	3	—	2	—	1	10	6	—	4	40	3	—	—	—	—	30

Von Linieburg nach	Kilometer.	Courier- und Schnellzug.			Gewöhnlicher Personenzug.				Retourbillets.			Militair in III. Classe.		Gepäckfracht für 10 Kilo Nebengetrag.				
		Wagenclasse.			Wagenclasse				Wagenclasse									
		I.	II.	III.	I.	II.	III.	IV.	I.	II.	III.							
		M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.					
Ehem . . . .	13	—	—	—	1 10	—	80	—	60	—	30	1 60	1 20	—	80	—	20	8
Einbeck . . . .	208	—	—	13 90	9 70	—	—	—	12 50	8 40	—	—	—	18 70	12 50	2 80	105	
Einshorn via Harburg . . .	89	9 10	7 —	4 90	8 20	6 20	4 20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	76	
Elze . . . . .	159	14 40	10 70	7 50	12 80	9 60	6 40	3 20	19 10	14 40	9 60	2 10	—	—	—	—	90	
Eichede . . . .	70	6 30	4 70	3 30	5 60	4 20	2 80	1 40	8 40	6 30	4 20	—	—	—	—	—	40	
Eutin . . . . .	120	—	—	—	—	9 90	7 40	5 30	—	—	—	—	—	—	—	—	61	
Flensburg . . .	230	21 80	16 90	11 90	19 50	14 70	9 80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	169	
Frankfurt a. M.	499	43 10	31 90	22 40	38 30	28 70	19 20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	244	
Göttingen . . .	234	21 10	15 70	11 —	18 80	14 10	9 40	4 70	28 10	21 10	14 10	3 10	—	—	—	—	132	
Grathof . . . .	190	16 40	12 20	8 40	15 20	11 40	7 60	3 80	—	—	—	—	—	—	—	—	95	
Güstrow . . . .	185	—	—	—	—	16 —	11 60	8 60	—	—	—	—	—	—	—	—	94	
Hagenow . . . .	86	—	—	—	—	7 —	5 30	3 90	—	—	—	—	—	—	—	—	44	
Halle a. S. . . .	289	26 10	19 40	13 60	23 20	17 40	11 70	5 90	—	—	—	—	—	—	—	—	145	
Hamburg . . . .	51	5 70	4 30	3 —	5 10	3 80	2 60	1 40	7 60	5 70	3 90	1 —	—	—	—	—	35	
Hamelu . . . . .	186	16 20	12 —	8 40	14 90	11 20	7 50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	93	
Hannover . . . .	132	11 90	8 90	6 20	10 60	8 —	5 30	2 70	15 90	11 90	8 —	1 80	7 4	—	—	—	74	
Harburg . . . .	39	3 60	2 70	1 90	3 20	2 40	1 60	—	80	4 70	3 60	2 40	—	—	—	—	22	
Harburg, Unt. Elb. . . . .	43	4 —	3 —	2 10	3 60	2 70	1 80	—	90	5 30	4 10	2 70	—	—	—	—	23	
Harzburg . . . .	180	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14 40	9 60	—	—	—	—	104	
Hausbruch . . .	48	4 40	3 30	2 30	4 —	3 —	2 —	1 —	5 80	4 50	3 —	—	—	—	—	—	25	
Herzberg . . . .	242	21 50	16 —	11 20	19 40	14 60	9 70	4 90	29 10	21 80	14 60	—	—	—	—	—	110	
Hildesheim . . .	141	12 50	9 30	6 50	11 30	8 50	5 70	2 90	17 —	12 70	8 50	1 90	7 8	—	—	—	78	
Himmelpforten	95	8 10	6 10	4 20	7 70	5 80	3 90	2 —	11 50	8 70	5 80	—	—	—	—	—	48	
Hohnstorf . . .	16	—	—	—	1 30	1 —	—	—	70	40	2 —	1 50	1 —	—	—	—	9	
Horneburg . . .	71	6 20	4 70	3 20	5 80	4 40	2 90	1 50	8 60	5 60	4 40	—	—	—	—	—	36	
Hiel . . . . .	168	15 90	12 30	8 60	14 20	10 70	7 20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	125	
Hiel via Lünebeck	168	—	—	—	13 80	10 30	7 20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	93	
Köln via Minden . . . .	415	42 10	31 20	21 90	37 40	28 10	18 80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	266	
Kreienzen . . . .	195	17 60	13 10	9 20	15 60	11 70	7 80	3 90	23 40	17 60	11 70	—	—	—	—	—	110	
Lauenburg . . . .	26	—	—	—	2 20	1 70	1 20	—	70	3 30	2 50	1 80	—	—	—	—	14	
Lehrte . . . . .	116	10 50	7 80	5 50	9 30	7 —	4 70	2 40	14 —	10 50	7 —	1 50	6 6	—	—	—	66	
Leipzig via Nelzen-Sten- dal . . . . .	322	29 10	21 60	16 10	25 90	19 40	13 —	6 60	—	—	—	—	—	—	—	—	148	
Lünebeck . . . .	87	—	—	—	7 20	5 40	3 90	—	—	10 80	8 10	5 90	—	—	—	—	45	
Magdeburg via Lehrte-Obis- felde . . . . .	253	18 30	13 60	10 10	16 30	12 20	8 20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	94	
Magdeburg via Nelzen-Sten- dal . . . . .	203	18 30	13 60	10 10	16 30	12 20	8 20	4 20	—	—	—	—	—	—	—	2 70	94	
Meckelfeld . . .	32	—	—	—	2 80	2 10	1 40	—	70	4 10	3 10	2 10	—	—	—	—	17	
Minden . . . . .	196	17 70	13 10	9 20	15 70	11 80	7 90	4 —	23 60	17 70	11 80	2 60	—	—	—	—	110	
Mölln . . . . .	58	—	—	—	4 80	3 60	2 60	—	—	7 20	5 40	4 —	—	—	—	—	31	
Münden . . . . .	268	24 20	17 90	12 60	21 50	16 10	10 80	5 40	32 20	24 20	16 10	3 60	150	—	—	—	—	
Münster . . . . .	70	6 10	4 60	3 10	5 70	4 30	2 90	1 50	8 90	6 90	4 90	1 —	—	—	—	—	35	
Neuhäus a. D.	123	10 40	7 80	5 30	10 —	7 50	5 —	—	2 50	14 80	11 20	7 50	—	—	—	—	62	



Die Zeit der Abfahrt der einzelnen Züge wird von Zeit zu Zeit durch die „Eineb. Anzeigen“ bekannt gemacht.

Während der Fahrt muß der Reisende das Billet bei sich behalten.

Die nach Stationen der Hannoverischen Verwaltung gelöseten Fahrbillets sind nicht allein für die darauf gestempelte nächste Fahrt, sondern für jeden späteren, an demselben Tage nach der Bestimmungsstation abgehenden Zug derselben Art gültig. Eine Unterbrechung unterwegs ist jedoch nur dann zulässig, wenn das Billet dem Vorstände der Zwischenstation bei Ankunft auf derselben zum Vermerke der auf denselben Tag fortbauenden Gültigkeit vorgelegt wird. Auf gelösete Courier- und Schnellzugs-Billets ist die Fahrt auch in jedem anderen fahrplanmäßigen Zuge desselben Tages gestattet.

**Kleine Kinder** unter vier Jahren, welche ihren Platz auf dem ihrer Angehörigen finden, sind frei von der Bezahlung des Fahrgeldes. Größere Kinder im Alter unter 10 Jahren werden zu ei auf ein Billet in jeder Wagenklasse befördert. Für die Beförderung eines Kindes in diesem Alter ist in der 1. Wagenklasse ein Billet der 2. und in der 2., mit Ausnahme der Courierzüge, ein Billet der 3. zu lösen; in der 3. Classe werden ein Erwachsener und ein Kind für ein Billet 2. Classe, bei den Courierzügen in 2. Classe für ein Billet 1. Classe befördert.

#### Retour-Billets.

Die Retour-Billets haben eine zehntägige Gültigkeitsdauer, wobei der laufende Tag der Billetlösung mitgerechnet wird, dergestalt daß die Rückreise bis 12 Uhr Mitternacht des vollendeten andern Tages nach der Billetlösung angetreten sein muß und alsdann ohne weitere Unterbrechung nach Maßgabe des Fahrplans und unter Benutzung der durch diesen dargebotenen Anschlüsse zu bewerkstelligen ist.

Wird indeß ein Retourbillet am Tage vor einem Sonn- oder Festtage gelöst, dann gilt es 3 Tage und zu den 3 Hauptfeiertagen Ostern, Pfingsten und Weihnachten 4 Tage; auf der Strecke Lauenburg-Lübeck stets nur 1 Tag.

**Freigewicht** wird auf die zur ein-

maligen Hin- und Rückfahrt gültigen Retour-Billets pro Billet 25 kg gewährt.

Bei gemeinschaftlichen Reisen größerer Gesellschaften (Gesangvereine, Turnvereine, Vergnügungsgesellschaften u.) in der Stärke von mindestens 30 Personen wird eine Ermäßigung von 50 pCt. des tarifmäßigen Fahrpreises gewährt. Kommt nur die Hinreise in Betracht, so werden Einzelreisebillets zur Hälfte des tarifmäßigen Preises ausgegeben. Handelt es sich dahingegen um Hin- und Rückreise, so werden — wenn die Rückreise innerhalb der Gültigkeitsdauer der bestehenden Retourbillets erfolgen soll — gewöhnliche Retourbillets zum Preise der einfachen Fahrt ausgegeben; in den Fällen jedoch, in welchen entweder die Reisegesellschaft die Rückreise später, als die Gültigkeit des gewöhnlichen Retourbillets dauert, anzutreten wünscht, oder die Eisenbahn-Verwaltung auf die Rückreise in geschlossener Gesellschaft Werth legt, sind auf der Abgangstation für die Hinfahrt und auf derjenigen Station, von welcher die Rückreise angetreten wird, für die Rückfahrt einfache Billets gegen Zahlung der Hälfte des tarifmäßigen Fahrgeldes zu verabsolgen.

Die Benutzung der Schnell-, Courier- und Expresszüge ist der Regel nach nicht gestattet; soweit dies von den Betriebs-Verwaltungen für die diesseitigen Bahnstrecken ausnahmsweise zugelassen wird, sind die Schnellzugtagen zu berechnen.

Schüler der niederen und höheren Volks- resp. Bürgerschulen, Gymnasien, Real- und Töchterschulen u. können unter Aufsicht der Lehrer bei einer Teilnehmerzahl von mindestens 10 Personen (einschließlich der begleitenden Lehrer u.) in III. Wagenklasse zu den ermäßigten Sätzen der Militärbillets, d. h. 10  $\mathcal{M}$  pro  $7\frac{1}{2}$  Klm. =  $1\frac{1}{3}$   $\mathcal{M}$  pro Klm. befördert werden. Bei Schülerfahrten der niederen Classen, deren Schüler im Allgemeinen das zehnte Lebensjahr nicht überschritten haben, dürfen zwei Schüler zusammen zu dem Preise von  $1\frac{1}{3}$   $\mathcal{M}$  pro Klm. befördert werden. Die desfalligen Anträge sind seitens der Stations-Vorsteher, bezw. der besonderen Billet-Expeditionen selbstständig zu erledigen. Freigewicht wird bei den Schüler-

fahrten zu ermäßigten Preisen nicht gewährt; desgleichen dürfen Schnell- und Courierzüge, auch wenn sie die III. Wagenklasse führen, ohne Genehmigung des Betriebsamtes nicht benutzt werden; soweit dies von dem Betriebsamte ausnahmsweise zugelassen wird, findet ein Preisaufschlag nicht statt.

Falls die Rückreise von einer anderen Station aus angetreten werden soll, als die Zielstation der Hinreise, so ist der Transporthchein nur für die Hinreise anzufertigen, und sind bezüglich der Rückreise die Interessenten mit ihrem Antrage an die Vorsteher derjenigen Station zu verweisen, von welcher demnächst die Rückreise angetreten werden soll.

Die Unterbrechung der Fahrt ist nach Maßgabe der Bestimmungen bei Einzelfahrten zulässig.

Die Anmeldung der Schülerfahrten braucht nicht früher als am Tage vor der Abreise zu erfolgen, muß aber eventuell auch noch bis eine Stunde vor Abgang des zu benutzenden Zuges berücksichtigt werden, wenn nicht etwa die Stärke der Gesellschaft die rechtzeitige Abfertigung unmöglich macht, oder aber die Requisition besonderer Wagen erheischt.

#### Beförderung des Reisegepäcks.

Jeder Reisende hat an Reisegepäck 50 Pfund frei. Für ein Kind unter 10 Jahren, welches mit einem Erwachsenen auf ein und dasselbe Billet reiset, wird kein besonderes Freigewicht an Gepäck gewährt. Auch für 2 Kinder, welche auf ein Billet befördert werden, ist ein doppeltes Freigewicht nicht zuzulassen. Auf das einzelne Billet findet also nur die Gewährung des einfachen Freigewichts Statt.

Die Gepäckfracht für das Uebergewicht, welche für alle Züge gleich ist, wird nach Säzen pro 10 Kilogr. berechnet, wobei Zwischenkilogramms für volle 10 Kilogr. angenommen und überschießende Pfennige auf die nächsten 10 Pfennige aufwärts abgerundet werden. Der geringste Geldbetrag ist 20 Pfennige, selbst wenn die genaue Berechnung weniger ergibt.

Ein jedes Stück des Reisegepäcks muß sicher und wohl verpackt mit dem Namen des Eigentümers und dem

Bestimmungsorte deutlich bezeichnet, spätestens eine Viertelstunde vor Abgang des Zuges unter Vorzeigung des Fahrbillets in die Gepäcks-Expedition abgeliefert und etwaige Ueberfracht sofort berichtigt werden.

In den Personenwagen darf nichts weiter von dem Reisenden mitgenommen werden, als kleine Reisegegenstände, die er während der Reise bei sich zu behalten wünscht und die den Mitreisenden nicht beschwerlich fallen können. Hunde und andere Thiere, so wie feuergefährliche Gegenstände sind von der Mitnahme in den Personenwagen gänzlich ausgeschlossen.

Das Gepäck wird am Orte der Ankunft gegen den darüber ausgefertigten Gepäckschein baldmöglichst ausgeliefert. Für Reisegepäck, welches 24 Stunden nach der Ankunft noch nicht abgeholt sein sollte, sind 25 Pfennig täglich für das Stück als Lagergeld zu zahlen. Bei längerer Lagerung als 24 Stunden hört die Verantwortlichkeit der Eisenbahnverwaltung für das lagernde Gepäck gänzlich auf. Zur Ausgabe des Reisegepäcks sind die Gepäcks-Expeditionen von Morgens 7 Uhr bis Abends 8 Uhr geöffnet. Nach Aushändigung des Gepäckscheins an den Reisenden haftet die Verwaltung für die richtige und unbeschädigte Ablieferung der Gepäckstücke nach Maßgabe der in der Betriebs-Ordnung enthaltenen Bestimmungen.

Es ist gestattet, Reisegepäck ohne Lösung eines Fahrbillets aufzugeben, ausschließlich der Courier- und Schnellzüge, jedoch mit der Berechnung von mindestens 50 Pfund.

Zur Bequemlichkeit der Reisenden sind bereitete Gepäckträger behuf Fortschaffung des Reisegepäcks von der Eisenbahn oder Hintschaffung desselben nach der Eisenbahn angestellt. Die Tage für das Wegbringen und Herbeiholen der Gegenstände ist:

für einen Koffer, Mantelsack, Kiste, Korb oder andere größere Colli 25 Pfennig,

für einen Nachtsack, Hutschachtel und dergleichen kleinere Stücke 12 Pfennig,

für den Transport von größeren Colli hat der Gepäcks-Expedient die Tage zu bestimmen.

### Allgemeine Bemerkungen zur Güterbeförderung.

Alle zur Versendung eingelieferten Güter müssen mit vollständigen Frachtbriefen versehen sein, in welchen die Güter nach Ort und Datum der Aufgabe, Colli, Zeichen, Nummer, Bruttogewicht, Inhalt, Bestimmungsort und Namen des Absenders und des Empfängers deutlich und richtig zu bezeichnen sind. Sofern der Absender eine Bescheinigung der erfolgten Uebergabe von Gütern an die Eisenbahnverwaltung wünscht, hat derselbe zwei gleichlautende Exemplare des Frachtbriefes einzureichen, davon eins ihm von dem Expedienten vollzogen zurückgegeben wird.

Wenn Güter in Eilfracht versandt werden sollen, sind diese vom Versender mit rothem Frachtbriefe aufzugeben. Die Eilgüter werden in der Regel mit dem nächsten gewöhnlichen Personenzuge befördert, wenn sie zwei Stunden vor dessen Abgange zur Expedition geliefert sind; sollten dieselben aber sich dergestalt sammeln, daß deren Verladung mit dem nächsten Personenzuge nicht zu bewirken steht, so erfolgt die Beförderung mit dem nächstfolgenden Personenzuge. Eilgüter, die mit den früh Morgens abgehenden Zügen befördert werden sollen, müssen am Abend zuvor aufgeliefert werden.

Mit den Courier- und Schnellzügen werden Eilgüter nicht befördert.

Alle Güter müssen gut verpackt eingeliefert werden. Mangelhaft verpackte und schlecht conditionirte Güter werden nicht angenommen.

Uebrige Güter werden, wenn sie bis 6 resp. 7 Uhr Abends auf dem Bahnhofe aufgeliefert sind, am nächsten Tage befördert.

Besonders große, viel Raum einnehmende, sowie in großer Menge zu versendende Güter sind jedenfalls 24 Stunden vor Abgang des Zuges anzumelden, und ist deshalb Einigung mit dem Güter-Expedienten zu treffen.

Die Beförderung von Producten in größeren Quantitäten kann nur nach Maßgabe der Umstände zugesichert werden.

Die Auslieferung des Eilguts gegen die vollzogene Empfangsbescheinigung soll in der Regel 2 Stunden nach der Ankunft erfolgen. Die später als 6 Uhr Abends ankommenden Eilgüter werden erst am andern Morgen ausgegeben.

Die übrigen Frachtgüter werden binnen 24 Stunden nach Zufendung der Frachtbriefe ausgeliefert, Sonn- und Festtage nicht mitgerechnet.

Ganze Ladungen müssen innerhalb 6 Stunden nach Empfang des betr. Frachtbriefes entladen sein.

Zur Annahme und Ausgabe der Frachtgüter sind die Güter-Expeditionen in den Monaten October bis einschließlich März von Morgens 8 bis Abends 7 Uhr, von April bis einschließlich September von 7 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends, für Eilgut dagegen bis Abends 8 Uhr dem geschäftstreibenden Publikum ununterbrochen zur Annahme und Ausgabe von Gütern geöffnet, sofern nicht Zoll- und Steuervorschriften solches verhindern.

An Sonn- und Festtagen wird nur zoll- und steuerpflichtiges Eilgut und zwar in den Stunden von 8 bis 9 Uhr Morgens und 4 bis 5 Uhr Nachmittags angenommen und ausgeliefert.

## b. Berlin-Hamburger Eisenbahn.

Zweigbahn Berlin-Wittenberge-Buchholz.

### Personenbeförderung.

Die Personen-Beförderung findet nach den auf den Stationen aufgehängten Fahrplänen statt. Für den Abgang der Züge sind die auf den Bahnhöfen befindlichen Stationsuhren maßgebend.

Die Fahrpreise ergeben die an den Billetschaltern ausgehängten und hierunter abgedruckten Tarife.

Der Verkauf der Fahrbillets beginnt  $\frac{1}{2}$  Stunde vor Abgang des betreffenden Zuges. Wer bis 5 Minuten vor Abfahrt des Zuges kein Billet gelöst,

hat keinen Anspruch auf Verabfolgung eines solchen.

Das Fahrgehalt ist abgezählt bereit zu halten.

Wenn einem Reisenden der seinem Billet entsprechende Platz nicht angewiesen werden kann, so steht es ihm frei, das Billet gegen ein solches derjenigen Classe, in welcher noch Plätze vorhanden sind, und gegen Erstattung resp. Zahlung der Differenz umzuwechseln, oder die Fahrt zu unterlassen und das bezahlte Fahrgehalt zurückzuerlangen.

Die Zeit, für welche das Fahrbillet gültig, ist durch Abstempelung darauf ausgedrückt, so daß jeder Käufer sofort prüfen kann, ob das Billet für die von ihm beabsichtigte Fahrt lautet.

Die Billets bestehen aus zwei Theilen, von denen der eine vom Schaffner beim Einsteigen abgenommen wird. Den Stamm des Billets behält der Reisende. Derselbe ist verpflichtet, dieses Billet bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

Retourbillets haben nur für den Tag der Lösung Gültigkeit, mit Ausnahme der Retourbillets nach Berlin, welche 2 Tage gelten.

Unterbrechungen der Fahrt auf einer Zwischenstation sind gestattet, und kann dieselbe am nämlichen oder am nächstfolgenden Tage mit einem zu keinem höheren Tariffaße fahrenden Zuge fortgesetzt werden. Solche Reisenden haben jedoch auf der betreffenden Zwischenstation sofort nach dem Verlassen des Zuges dem Stationsvorsteher ihr Billet vorzulegen und dasselbe mit dem Vermerke der verlängerten Gültigkeit versehen zu lassen.

Eine Verlängerung der für Retourbillets festgesetzten Gültigkeitsdauer wird hierdurch nicht herbeigeführt.

In dringenden Fällen ist nach dem Ermessen des Bahnhofsvorstandes ausnahmsweise einzelnen Personen die Mitfahrt mit den Güterzügen gegen Lösung eines Personenzug-Billets I. Classe und Zahlung eines fixen Zuschlages von 3 M. gestattet.

Kinder unter 4 Jahren werden frei befördert, wenn ein besonderer Platz für dieselben nicht beansprucht wird. Kinder vom 4. bis zum noch nicht vollendeten 10. Jahre werden zu er-

mäßigten Fahrpreisen befördert, dergestalt, daß

**zwei Kinder** in allen Wagenklassen auf ein Billet der betreffenden Classe und Zuggattung,

**ein Erwachsener mit einem Kinde**

in I. Classe auf ein Billet I. Classe,

und ein Billet II. Classe,

in II. Cl. auf ein Billet I. Cl.,

„ III. „ „ „ II. „

„ IV. „ „ „ III. „

**ein einzelnes Kind**

in I. Cl. auf ein Billet II. Cl.,

„ II. „ „ „ III. „

„ III. „ „ „ IV. „

befördert werden. Für Schnellzüge hat jedoch ein einzelnes Kind für die III. Wagenklasse ein gewöhnliches Billet III. Classe zu lösen.

Ein einzelnes Kind in der IV. Wagenklasse bezahlt den vollen Fahrpreis.

Ein Umtausch gelöster Fahrbillets gegen Billets höherer Classe ist bis 10 Minuten vor Abgang des Zuges gestattet.

Allein reisende Damen sollen auf Verlangen möglichst nur mit Damen in ein Coupé zusammengefaßt werden.

Wer auf Zwischenstationen seinen Platz verläßt, ohne denselben zu belegen, muß sich, wenn derselbe inzwischen anderweitig besetzt ist, mit einem anderen Platze begnügen.

Auf Verlangen auch nur Eines Reisenden müssen die Fenstern auf der Windseite geschlossen werden.

#### Gepäck-Beförderung.

Auf jedes einfache Fahrbillet der ersten drei Wagenklassen werden 25 Kilogramm Reisegepäck unentgeltlich mitbefördert. Es wird zugelassen, daß das Freigewicht an Reisegepäck, welches auf die Fahrbillets mehrerer zu einer Familie gehörenden Personen fällt und nach einem und demselben Bestimmungsorte zu befördern ist, zusammengerechnet und auf einen Gepäckschein expedirt wird.

Die Gepäckfracht für das Uebergewicht über 25 Kilogramm pro Billet ist für alle Züge gleich und wird nach den für je 10 Kilogramm in der anliegenden Tarifabelle angegebenen Sätzen erhoben, wobei Zwischenkilogramme für volle 10 Kilogramm angenommen und überschüssende Mark-Pfennige für volle Behtelmark gerechnet werden.

Als Minimalbetrag werden 2 Zehntelmarkt erhoben.

Wenn Reisegepäck wegen Zeitmangels auf der Abgangsstation ausnahmsweise unexpedirt mitgenommen wird, so dürfen bei der nachträglichen Expedition auf einer Unterwegs- oder auf der Bestimmungsstation nicht mehr als 25 Kilogramm Freigewicht auf dasselbe in Anrechnung gebracht werden, auch wenn mehrere Fahrbillets vorgezeigt werden sollten, insofern nicht bei der Uebernahme des Gepäcks durch die betreffenden Beamten constatirt worden, daß das Gepäck auf mehrere Billets anzurechnen ist.

Auf Hin- und Rückfahrbillets wird Freigeepäck nicht gewährt.

Die von Reisenden in die Personenzüge IV. Klasse mitzunehmenden Traglasten zc. dürfen das Gewicht von 25 Kilogramm pro Billet nicht übersteigen.

In den gewöhnlichen Personenzügen

werden (Gepäckstücke aller Art, sowie auch Güter, sofern sie sich zur Beförderung im Packwagen eignen, auch ohne Lösung von Fahrbillets zur tarifmäßigen Gepäckfracht auf Gepäckschein befördert und zwar unter Berechnung der Fracht für das wirkliche Gewicht. Mindestens wird jedoch die Fracht für 30 Kilogr. berechnet.

Reisegepäck muß sicher und dauerhaft verpackt sein. Die Gepäckstücke dürfen nicht ältere Post- und Eisenbahnzeichen tragen.

Gepäck muß mindestens 15 Minuten vor Abgang des Zuges gegen Vorzeigung des Fahrbillets eingeliefert werden. Die Gepäckfracht ist sofort zu berichtigen.

#### Güter-Beförderung.

Die für die Hannoversche Staatsbahn geltenden Bestimmungen gelten auch für die Berlin-Hamburger Eisenbahn.

## Tarif

### des Personen-Fahrgeldes und der Gepäck-Überfracht.

NB. Die hierunter aufgeführten Orte sind Stationen, nach welchen von Lüneburg ab directe Billets ausgegeben werden.

Von Lüneburg nach	Kilometer.	Gewöhnlicher Personenzug.				Courier- und Schnellzug.			Retourbillets.			Militair in III. Classe.		Gepäckfracht für 10 Kilo Uebergebrucht.
		Wagenclasse				Wagenclasse			Wagenclasse					
		I.	II.	III.	IV.	I.	II.	III.	I.	II.	III.	M.	3/4	
Berlin . . . . .	229	18 40	13 90	9 70	4 90	19 80	15 20	10 60	27 60	20 80	14 60	3 10	115	
Berlin Stadt- bahn . . . . .	—	—	—	—	—	20 80	15 90	11 20	28 90	21 90	15 40	—	121	
Bremen . . . . .	—	9 90	7 40	5 —	—	10 70	8 —	5 50	—	—	—	—	65	
Buchholz . . . . .	40	3 20	2 40	1 60	—	80	—	—	4 80	3 60	2 40	—	60	
Charlottenb. . . . .	—	—	—	—	—	19 80	15 10	10 60	28 90	21 90	15 40	—	115	
Dahlenburg . . . . .	24	1 90	1 40	1 —	50	—	—	—	2 80	2 10	1 40	—	40	
Dannenberg . . . . .	54	4 30	3 20	2 20	1 10	—	—	—	6 40	4 80	3 20	—	80	
Dömitz . . . . .	65	5 20	3 90	2 60	1 30	—	—	—	7 80	5 80	3 90	—	90	
Emden . . . . .	—	20 50	15 50	10 60	—	21 30	16 10	11 10	—	—	—	—	128	
Friesack . . . . .	168	13 40	10 10	7 —	3 60	—	—	—	20 10	15 20	10 50	2 30	79	
Glöwen . . . . .	128	10 20	7 70	5 20	2 70	—	—	—	13 30	11 60	7 90	1 80	59	
Göhrde . . . . .	33	2 70	2 —	1 40	70	—	—	—	4 —	3 —	2 —	—	50	
Grabow . . . . .	140	11 20	8 50	5 80	3 —	11 80	8 80	6 —	16 80	12 70	8 70	1 90	65	
Hagenow . . . . .	—	13 50	10 20	7 —	3 60	14 50	10 90	7 50	20 30	15 30	10 60	2 30	79	
Häcker . . . . .	47	3 80	2 80	1 90	1 —	—	—	—	5 60	4 20	2 80	—	70	
Karstädt . . . . .	121	9 70	7 30	4 90	2 50	—	—	—	14 50	11 —	7 40	1 70	55	
Lanz . . . . .	89	7 10	5 40	3 60	1 80	—	—	—	10 70	8 —	5 40	1 20	40	
Leer . . . . .	—	18 40	13 90	9 50	—	19 20	14 50	10 —	—	—	—	—	115	
Lenzen . . . . .	80	6 40	4 80	3 20	1 60	—	—	—	9 60	7 20	4 80	1 10	36	
Ludwigslust . . . . .	148	11 80	8 90	6 10	3 10	12 50	9 40	6 40	17 70	13 40	9 20	2 —	69	
Marxen . . . . .	31	2 50	1 90	1 30	70	—	—	—	3 70	2 80	1 90	—	50	
Meddersen . . . . .	9	—	70	—	60	—	—	—	1 10	—	80	—	60	
Nauen . . . . .	194	15 60	11 80	8 20	4 20	17 —	12 70	8 80	23 40	17 60	12 30	2 30	92	
Neustadt . . . . .	154	12 40	9 40	6 40	3 30	13 20	9 90	6 80	18 60	14 —	9 70	2 10	72	
Oldenburg . . . . .	—	14 —	10 60	7 30	—	14 80	11 20	7 80	—	—	—	—	88	
Paulinenaue . . . . .	180	14 50	10 90	7 60	3 90	—	—	—	21 70	16 40	11 40	2 40	85	
Perleberg . . . . .	—	9 40	7 10	4 80	—	—	—	—	14 10	10 65	7 25	1 60	66	
Pritzler . . . . .	—	14 30	10 80	7 50	3 80	—	—	—	21 50	16 20	11 30	2 40	84	
Seegefeld . . . . .	209	16 80	12 70	8 80	4 50	—	—	—	25 20	19 —	13 30	2 80	100	
Spanbau . . . . .	218	17 40	13 10	9 20	4 70	18 80	14 30	10 —	26 10	19 70	13 80	3 —	109	
Vastorf . . . . .	13	1 —	—	80	50	30	—	—	1 50	1 10	—	80	20	
W. BArnow . . . . .	132	10 60	8 —	5 40	2 80	—	—	—	15 80	12 —	8 20	1 80	61	
Wiltsack . . . . .	117	9 40	7 10	4 80	2 40	—	—	—	14 —	10 60	7 20	1 60	53	
Wittenberge . . . . .	103	8 20	6 20	4 10	2 10	—	—	—	12 30	9 30	6 20	1 40	46	
Wulfsen . . . . .	21	1 70	1 30	—	90	50	—	—	2 50	1 90	1 30	—	30	
Zernitz . . . . .	146	11 80	8 90	6 10	3 10	—	—	—	17 60	13 30	9 10	2 —	68	

## Telegraphenwesen.

1. Die Benutzung des für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht jedermann zu. Die Telegraphen-Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Stationen zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Correspondenzen zu schließen. Die Aufgabe von Depeschen kann stattfinden:

1) bei den für allgemeinen Verkehr geöffneten Telegraphen-Anstalten des deutschen Reichs;

2) bei den Bahnposten, so lange sie sich im Reichs-Telegraphengebiet befinden (hierzu gehören auch die Schaffner-Bahnposten);

3) bei hierzu ermächtigten Reichs-Postanstalten, mit welchen eine Telegraphen-Betriebsstelle nicht verbunden ist;

4) beim Empfange von Telegrammen durch Uebergabe der zu versendenden Telegramme an die Telegraphenboten;

5) Durch Uebergabe der Telegramme an die Landbriefträger auf ihren Botengängen.

Befindet sich am Bestimmungsort kein Telegraphenamt, so erfolgt die Weiterbeförderung von den äußersten, bei dem von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphenamt entweder durch die Post, durch Eilboten oder durch Estafette.

2. Das Original jeder zu befördernden Depesche muß in solchen deutschen oder lateinischen Buchstaben, bezw. in solchen Zeichen, welche sich durch die Telegraphie wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein. Einschaltungen, Randsätze, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber der Depesche oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden.

Die Adresse, welche vor dem Texte stehen soll, muß der Art sein, daß die Bestellung an den Adressaten ohne weitere Ermittlungen, Rückfragen u. erfolgen kann. Die Folgen ungenauer oder unvollständiger Angaben sind stets vom Absender zu tragen.

Der Aufgeber einer Depesche ist verpflichtet, auf desfalliges Verlangen die Echtheit der Unterschrift seiner Depesche nachzuweisen.

3. Der Aufgeber kann die Antwort,

welche er vom Empfänger verlangt, vorausbezahlen.

a) Bezüglich des Verkehrs mit Amerika über die nordamerikanischen Linien und des unmittelbaren Verkehrs mit Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Helgoland, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Oesterreich-Ungarn, Rußland und der Schweiz gelten die nachstehend unter „b) Deutscher Verkehr“ angegebenen Bestimmungen.

Zur übrigen Ausland ist folgendes zu beachten:

Wird im Verkehr mit den Ländern, für welche der 20-Worttarif gilt, eine Antwort von nicht mehr als 20 Worte verlangt, so ist vor der Aufschrift die Angabe „R. P.“ oder „Réponse payée“ beizufügen und für die Antwort die Gebühr eines einfachen Telegrammes derselben Beförderungsstrecke zu erlegen.

b) Deutscher Verkehr.

Wird vom Aufgeber die Angabe „Antwort bezahlt“ oder „R. P.“ beigelegt, so wird die Gebühr der Antwort für 10 Worte berechnet. Soll eine andere Wortzahl für die Antwort vorausbezahlt werden, so ist diese im Text des Ursprungs-Telegramms anzugeben, z. B. „8 Worte R. P.“

4. Für die Weiterbeförderung eines Telegramms durch die Post sind 55  $\mathcal{A}$  für „postlagernde“ oder „bahnhofs-lagernde“ außerdem noch ein Zuschlag von 20  $\mathcal{A}$  zu entrichten. **Dringende** Telegramme, welche aber nicht zulässig sind nach Dänemark, Gibraltar, Großbritannien, Montenegro, Oesterreich-Ungarn, Schweden, Schweiz, Serbien und Türkei kosten die dreifache Gebühr und haben bei der Beförderung den Vorzug vor den übrigen Privat-Telegrammen.

5. Bei Ermittlung der Wortzahl einer Depesche behufs Tarifierung werden folgende Regeln beobachtet: 1) Alles, was der Aufgeber in das Original einer Depesche behufs der Beförderung schreibt, wird bei Berechnung der Tage mitgezählt. Dahin gehören auch die Angaben über frankirte Antworten, nachzusendende oder eingeschriebene Depeschen und Weiterbeförderung. Das-

fesse gilt von der Beglaubigung der Unterschrift. 2) Das Maximum der Länge eines Wortes wird auf 15 Schriftzeichen festgesetzt und der Ueber- schuß für ein Wort gezählt. 3) Bei Verbindung von Wörtern durch Binde- striche werden die einzelnen Wörter ge- zählt. 4) Wenn zwei Wörter durch Apostrophirung zusammengedogen sind, z. B. l'un, qu'il, l'eau, so ist jedes der beiden Wörter besonders zu zählen. 5) Die Namen von Städten und Ort- schaften, Straßen, die Eigennamen von Personen, Titel, Vornamen, Partikeln und Eigenschafts-Bezeichnungen werden nach der Zahl der zum Ausdruck der- selben gebrauchten Wörter gezählt. 6) Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viele Wörter gezählt, als sie Gruppen von fünf Ziffern ent- halten, nebst einem Worte mehr für den etwaigen Ueberichuß. 7) Einzel- stehende Schriftzeichen, Buchstaben oder Ziffern werden für je ein Wort gezählt. Das Nämlliche gilt für die Unter- streichung eines oder mehrerer auf ein-

ander folgender Wörter. 8) Zum Worttext der Depesche gehörige Inter- punktionszeichen ic. werden nicht mit- berechnet, dagegen werden alle durch den Telegraph nicht darstellbaren Zeichen, welche daher durch Wörter gegeben werden müssen, als solche berechnet. 9) Punkte, Kommata und Trennungs- zeichen oder Bruchstriche, welche zur Bildung der Zahlen gebraucht werden, sind je für eine Ziffer zu zählen.

6. Die Grundtaxe für Telegramme, die innerhalb der deutschen und luxem- burgischen Anstalten verbleiben, beträgt 20  $\mathcal{A}$ ; außerdem sind für jedes Wort 5  $\mathcal{H}$ , bei Stadt-Telegrammen nur 2  $\mathcal{H}$  zu entrichten. Es kostet demnach z. B. ein einfaches Telegramm von sechs Worten 20  $\mathcal{H}$  und 6 mal 5 = 50  $\mathcal{H}$ , ein dringendes 3 mal 50  $\mathcal{A}$  = 1,50  $\mathcal{M}$ .

Für den Verkehr mit nachstehenden Staaten gilt der Worttarif und wird für das gewöhnliche Telegramm auf alle Entfernungen erhoben:

## Grundtaxe: Worttaxe:

	$\mathcal{M}$ .	$\mathcal{M}$ .
1) nach Belgien . . . . .	0,40	0,10
2) " Bosnien-Herzegowina . . . . .	0,75	0,15
3) " Bulgarien . . . . .	1,—	0,20
4) " Dänemark . . . . .	0,40	0,10
5) " Frankreich . . . . .	—	0,16
6) " Griechenland (Festland) . . . . .	1,50	0,30
7) " Großbritannien und Irland . . . . .	0,40	0,20
8) " Helgoland . . . . .	0,40	0,20
9) " Italien . . . . .	0,75	0,15
10) " Luxemburg . . . . .	0,20	0,05
11) " Malta . . . . .	2,—	0,40
12) " Montenegro . . . . .	0,75	0,15
13) " Niederlande . . . . .	0,40	0,10
14) " Norwegen . . . . .	0,40	0,20
15) " Oesterreich-Ungarn . . . . .	0,40	0,10
16) " Portugal . . . . .	1,—	0,20
17) " Rumänien . . . . .	0,75	0,15
18) " Rußland, a. europ. . . . .	0,40	0,25
" " b. caucasisches . . . . .	2,—	0,40
" " c. asiatisches . . . . .	—	2,35
19) " Schweden . . . . .	0,40	0,20
20) " Schweiz . . . . .	0,40	0,10
21) " Serbien . . . . .	0,75	0,15
22) " Spanien . . . . .	1,—	0,20
23) " Türkei, europäische (Festland) . . . . .	1,50	0,30